# Spurwechsel für Geflüchtete

RAin Anna Frölich, Fachanwältin für Migrationsrecht Rottmannstraße 11A, 80333 München

froelich@waechtler-kollegen.de

## Möglichkeiten des Spurwechsels in 202

- 1. § 60c AufenthG Ausbildungsduldung 3+2 Regelung
- 2. § 16 g AufenthG Aufenthalt wg. Ausbildung
- 3. § 60 d AufenthG Beschäftigungsduldung
- 4. § 104 c AufenthG Chancenaufenthaltstitel
- 5. § 25a und § 25b AufenthG gute Integration
- 6. § 10 Abs. 3 AufenthG

## Spurwechsel ab 01. März 2024

- 1. Von § 60c AufenthG Ausbildungsduldung 3+2 Regelung
- 2. Zu § 16 g AufenthG Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildung für Geflüchtete

## Ausbildungsduldung, § 60c oder Aufenthaltstitel zur Berufsausbildung, § 16g

Parallelitätsverhältnis von 60 c und 16 g AufenthG mit Rückführungsverbesserungsgesetz (Beschluss vom 18.01.2024, Verkündung im Bundesgesetzblatt am 26.02.2024)

Einziges Kriterium: Lebensunterhaltssicherung

## Anwendbarkeit von § 60a AufenthG und § 16g AufenthG

#### § 60a Abs. 6 AufenthG -> zwingendes Beschäftigungsverbot

Im Übrigen darf dem Ausländer, der eine Duldung besitzt, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

- er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
- aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
- er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde, es sei denn, die Rücknahme erfolgte auf Grund einer Beratung nach § 24 Absatz 1 des Asylgesetzes beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, oder ein Asylantrag nicht gestellt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.

## § 60c AufenthG / § 16g AufenthG

### Abs. 1 S.1:

Anspruch auf Ausbildungsduldung ("ist zu erteilen") wenn der Ausländer

- 1. als Asylbewerber qualifizierte Ausbildung oder Helferausbildung aufgenommen hat und diese Ausbildung nach Ablehnung (BAMF) weiterführen möchte
- 2. in Besitz einer Duldung ist und eine qualifizierte Ausbildung oder Helferausbildung aufnimmt

Ausnahme: offensichtlicher Missbrauch

#### Abs.1 S. 3:

gleichzeitige Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis

## § 60c AufenthG / § 16g AufenthG

### Ausschlussgründe für Erteilung der Ausbildungsduldung

- 1. Vorliegen der Ausschlussgründe des § 60a Abs. 6
- 2. Ausländer noch nicht 3 Monate in Besitz der Duldung
- 3. Die Identität nicht (rechtzeitig) geklärt ist

aber: Frist gilt als gewahrt, wenn alle zumutbaren Mitwirkungshandlungen unternommen und Verzögerung nicht zurechenbar

-> Ermessensentscheidung möglich

## § 60c AufenthG / § 16g AufenthG

### Abs. 2: Ausschlussgründe für Erteilung der Ausbildungsduldung

- 1. Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 19d Abs. 1 Nr. 6 und 7 (insb. Strafe über 50 bzw. 90 TS)
- 2. Vorliegen einer Ausweisung
- 3. Vorliegen konkreter aufenthaltsbeendender Maßnahmen, die mit Abschiebung in zeitlichem Zusammenhang stehen

- ▶ ab 1. März 2024:
- Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer nach § 16g AufenthG tritt neben Ausbildungsduldung (Rückführungsverbesserungsgesetz)
- Anspruchsnorm Aufenthalt IST zu erteilen
- Wortlaut des § 60c AufenthG wurde im Wesentlichen übernommen
- Problem: § 5 Abs. 1 AufenthG findet nun grundsätzlich Anwendung
- Aber: Absehen vom Visumserfordernis nach § 5 Abs. 2 AufenthG (§ 16g Abs. 10 AufenthG)

#### Problem: Lebensunterhaltssicherung erforderlich

- Anwendbarkeit des § 5 Abs. 1 S. 1 AufenthG
- Rückführungsverbesserungsgesetz: Wenn Lebensunterhalt nicht gesichert, Verbleib in Duldung
- Lebensunterhaltsbegriff
  - ► Grundsätzlich: § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG -> BaföG Höchstsatz (aktuell: 934 Euro)
  - ► Rückführungsverbesserungsgesetz: § 12 BaföG
    - ▶ Weiterführende Schulen ohne Voraussetzung einer abgeschlossenen Ausbildung: 632 Euro
    - ▶ Weiterführende Schulden mit Voraussetzung einer abgeschlossenen Ausbildung: 736 Euro
    - ▶ Leistungen der Ausbildungsförderung unschädlich, § 16g Abs. 10 S. 3 AufenthG

### Erfüllung der Passpflicht:

- Anwendbarkeit des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG
- Absehen von der Passpflicht möglich im Ermessen, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen wurden (§ 16g Abs. 10 AufenthG)

#### Erwerbstätigkeit:

Beschränkung auf 20 Wochenstunden während Berufsausbildung

### Übergang in Arbeitsaufenthalt

- ▶ Übergang analog zur Regelung in § 19d Abs.1a AufenthG:
- Anspruch auf eine AE nach § 16g Abs. 8 AufenthG nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung
- Voraussetzungen des §19d Abs. 1 Nr. 2 bis 3 und 6 bis 7 AufenthG müssen vorliegen (Wohnraumerfordernis, B1, kein Terror-Extremismusbezug, keine Verurteilungen über 50 / 90 TS)
- Erteilungsdauer 2 Jahre
- nach 2 Jahren der Qualifikation entsprechenden Beschäftigung: Berechtigung zu jeder Beschäftigung

### Vorteile der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG

- Berücksichtigung der Zeiten für die Erteilung einer NE / Einbürgerung
- Nach Abschluss der Ausbildung Anschlussaufenthalt gem. § 16g Abs. 8 AufenthG
- ► Reisen ins Ausland möglich (mit Pass oder Reiseausweis für Ausländer)
- Familiennachzug (theoretisch) möglich

#### Nachteil:

kein Wechsel in § 18a AufenthG möglich wegen Titelerteilungssperre (§ 10 AufenthG)

Abs. 1: in der Regel Erteilung einer Beschäftigungsduldung für 30 Monate (Erteilung für komplette Familie), wenn

- 1. Einreise bis zum 31.12.2022
- 2. Die Identität ist (fristgemäß) geklärt

aber: Frist gilt als gewahrt, wenn alle zumutbaren Mitwirkungshandlungen unternommen und Verzögerung nicht zurechenbar

aber: Möglichkeit der Ermessensduldung, vgl. Abs. 4

- 3. Mindestens seit 12 Monaten in Besitz einer Duldung
- 4. Seit mind. 12 Monaten sozialversicherungsbeschäftigt
- 5. LU-Sicherung seit 12 Monaten vor Antrag
- 6. LU-Sicherung aktuell

### Abs. 1: weitere Voraussetzungen

- 5. Deutschkenntnisse A2
- 6. Keine Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftat (Ausnahme Ausländerstraftat unter 90 TS und keine weiteren Straftaten vorhanden)
- 7. Keine Terrorgefahr
- 8. Nachweis Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder
- 9. Keine Straftaten der Kinder i.S.d § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie nach § 29 Abs. 1 BtMG
- 10. Erfüllung der Pflicht zum Integrationskurs bzw. Abbruch nicht zu vertreten

Abs. 2: minderjährige Kinder erhalten ebenfalls Duldung für 30 Monate

Abs. 3: Widerruf der Beschäftigungsduldung, wenn eine Voraussetzung nicht mehr gegeben

- Kurzfristige Unterbrechungen bei LU-Sicherung unschädlich
- Mitteilungspflicht des Arbeitgebers bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

Abs. 4: Ermessensduldung, wenn Ausländer erforderliche Mitwirkungshandlungen zur Identitätsklärung ergriffen hat

### § 25b Abs. 6 AufenthG

Nach 30 Monaten Beschäftigungsduldung

- -> Möglichkeit des § 25b ("soll"), wenn
  - 1. bei Deutschkenntnissen A2, vgl. § 25b Abs. 6
  - 2. Voraussetzungen des § 60 d AufenthG erfüllt

### § 104c AufenthG - Chancenaufenthaltstitel

- Nicht zu verwechseln mit der neuen "Chancenkarte"
- Grundsätzlich:
  - 5 Jahre Duldung, Gestattung, Aufenthaltserlaubnis zum Stichtag 31.10.2022 -> Asylantrag vor 31.10.2017
    - Problem GÜB:
      - Abschiebung über längeren Zeitraum aus Kapazitätsgründen nicht möglich -> Duldung wäre auszustellen gewesen (vgl. BVerwG, Urteil v. 25.09.1997 - 1 C 3/97) -> Zeitraum gilt als geduldet (bei GÜB über 6 Monate wird dies vermutet!)
      - Längere Nichtdurchführbarkeit der Abschiebung lag nicht an passivem oder aktiv<mark>en Widerstand des Ausländers ->Duldung wäre auszustellen gewesen -> Zeitraum gilt als geduldet verschaften bei der Abschiebung lag nicht an passivem oder aktiven wirden verschaften gewesen -> Zeitraum gilt als geduldet</mark>
    - 60b Duldung (ungeklärte Identität) wird angerechnet
  - Bekenntnis zur FDGO
  - Vorprüfung möglicher Anspruch auf § 25a oder 25b AufenthG?
  - Keine Straftaten über 50/90 TS?
  - Keine Verhinderung der Abschiebung (aktuell!) durch wiederholte falsche Angaben oder Täuschung (Kausalität!)

### § 104c AufenthG - Chancenaufenthaltstitel

- Von bestimmten allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG wird abgesehen, § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG, d.h.
  - Keine Prüfung gesicherter Lebensunterhalt, § 5 Abs. 1 Nr. 1
  - Keine Prüfung geklärte Identität, § 5 Abs. 1 Nr. 1a
  - Keine Prüfung Erfüllung der Passpflicht, § 5 Abs. 1 Nr. 4
  - Keine Prüfung Visumspflicht, § 5

## § 25 a AufenthG - Aufenthalt bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen

#### Voraussetzungen:

- ▶ Inhaber § 104 c AufenthG/ 12 Monate geduldet
- > 3 Jahre ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis
- ▶ 3 Jahre erfolgreicher Schulbesuch (Ausn.: körperliche, geistige, seelische Behinderung) oder Schul-/Berufsschulabschluss
- Antrag vor 27. Lebensjahr gestellt
- Gewährleistungen dass aufgrund bisheriger Ausbildung/Lebensverhältnisse Einfügen in Lebensverhältnisse in BRD
- Keine konkreten Anhaltspunkte, dass kein Bekenntnis zur FDGO

## § 25 a AufenthG - Aufenthalt bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen

#### Ausschlussgründe:

- Kein Pass
- ► Keine Straftaten über 50/90 TS? analoge Anwendung von § 25 a Abs. 3 AufenthG?
- Leistungsbezug (Ausn.: während schulischer und beruflicher Ausbildung)
- Abschiebung aufgrund eigener falsche Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt

#### Sonstiges:

Spurwechsel für Eltern/Kinder/Ehepartner von § 25a-InhaberInnen gem. § 25 a Abs. 2 AufenthG

Voraussetzung: Lebensunterhaltssicherung und keine Verhinderung/Verzögerung der Abschiebung durch Täuschung

## § 25 b AufenthG - Aufenthalt bei nachhaltiger Integration

#### Voraussetzungen:

- ► Inhaber § 104 c AufenthG/ Geduldet
- ▶ 6 Jahre ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis
- 4 Jahre bei Familien mit mj Kindern in häuslicher Gemeinschaft
- Bekenntnis zur FDGO + Test LiD
- Weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung (51 % des Bedarfs)
- Deutschkenntnisse A2
- Schulbesuch von schulpflichtigen Kindern

## § 25 b AufenthG - Aufenthalt bei nachhaltiger Integration

#### Ausschlussgründe:

Leistungsbezug

Ausn.: vorübergehender Bezug, Ausbildung, wegen mj. Kindern vorübergehender Leistungsbezug, Alleinerziehend mit mj. Kindern, Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen

- Abschiebung aufgrund eigener falsche Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt
- Ausweisungsinteresse (Strafhöhe?)

#### Sonstiges:

- Ausn. vom Sprachnachweis: körperliche, geistige, seelische Behinderung oder aus Altersgründen
- Kein Wohnraumerfordernis (lediglich faktische Berücksichtigung bei Lebensunterhaltsberechnung)

## Spurwechsel in die §§ 18a und 18b Aufenth

#### Während des laufenden Asylverfahrens

- Grundsatz: Spurwechselsperre außer im Fall eines gesetzlichen Anspruchs, § 10 Abs. 1 AufenthG
- Gesetzesänderung: Änderung des § 10 Abs. 1 AufenthG, sodass Spurwechsel in §§ 18a und 18b ausdrücklich ausgeschlossen wird

"In den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nach § 18a oder § 18b darf vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern."

-> Spurwechsel in §§ 18a und 18b ohne Nachholung des Visumsverfahrens nicht möglich

## Spurwechsel in die §§ 18a und 18b Aufenth

#### Nach Rücknahme eines Asylantrags

▶ Gesetzesänderung: Ausnahme in § 10 Abs. 3 AufenthG eingeführt.

"Ein Aufenthaltstitel nach § 18a, § 18b oder § 19c Absatz 2 darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise nicht erteilt werden. Einem Ausländer, der seinen Asylanatrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nach § 18a, § 18b oder § 19c Absatz 2 nur erteilt werden, wenn er vor dem 29. März 2023 eingereist ist (...)"

#### Voraussetzungen:

- Einreise vor dem 29.03.2023
- Asylantrag zurückgenommen
- Beschränkung auf Aufenthaltserlaubnisse nach § 18a, 18b und 19c Abs. 2
- -> Spurwechsel in §§ 18a und 18b ohne Nachholung des Visumsverfahrens möglich

## Spurwechsel in die §§ 18a und 18b Aufenth

#### <u>Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Staates:</u>

- Früher: Zwar visumsfreie Einreise für drei Monate, aber zur Arbeit als Fachkraft nationales Visum erforderlich
- Jetzt: Sonderregel des § 39 Nr. 6 AufenthV:

"Über die im Aufenthaltsgesetz geregelten Fälle hinaus kann ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen,

Wenn einen von einem anderen Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitel besitzt und auf Grund dieses Aufenthaltstitels berechtigt ist, sich im Bundesgebiet aufzuhalten, sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt sind"

> Spurwechsel in §§ 18a und 18b ohne Nachholung des Visumsverfahrens möglich

## Spurwechsel in die Blaue Karte (18g Aufen hG)

### Mit Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz in die Blaue Karte-EU:

► Früher: Sperre

Jetzt: Möglichkeit des Spurwechsels

▶ Weitere Änderung: Erhebliche Absenkung der Einkommensgrenzen

-> Spurwechsel möglich